

Betriebsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz über das Sondervermögen ,Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz'

	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Betriebsatzung	21.02.2012	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 3/2012 vom 07.03.2012	08.03.2012
1. Änderung	08.05.2012	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 7/2012 vom 04.07.2012	05.07.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Eigenbetriebes	2
§ 2	Unternehmensgegenstand	2
§ 3	Stammkapital und Erhaltung des Vermögens	2
§ 4	Betriebsleitung	2
§ 5	Betriebsausschuss	3
§ 6	Bürgermeister, stellvertretender Bürgermeister der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.....	3
§ 7	Vertretung	3
§ 8	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	3
§ 9	Wirtschaftsjahr	3
§ 10	Inkrafttreten	3

Betriebsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz über das Sondervermögen ,Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz'

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen ‚Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz‘.
Sitz des Eigenbetriebes ist in Oranienbaum-Wörlitz.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gemäß Anlage zu § 2
- Erfüllung wirtschaftlicher Leistungen für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz gemäß Anlage zu § 2
- Übernahme von Leistungen für Dritte im Rahmen freier Kapazitäten gemäß Anlage zu § 2 (Bauleistungen – Materiallieferungen – Dienstleistungen)

§ 3 Stammkapital und Erhaltung des Vermögens

Das Stammkapital des Eigenbetriebes ‚Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz‘ beträgt 25.000,00 €.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes besteht aus zwei Mitgliedern. Der Stadtrat entscheidet auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Bestellung des Betriebsleiters sowie des kaufmännischen Leiters.
- (2) Zu der der Betriebsleitung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 EigBG obliegenden laufenden Betriebsführung gehören insbesondere alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, wie der Einsatz des Personals, die Anordnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Bestellung von Fremdleistungen, die Beschaffung von Büro-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Verträgen zum laufenden Geschäftsbetrieb.

Die Betriebsleitung hat zu sichern, dass die Ausarbeitung und Aufstellung

- des Wirtschaftsplanes,
- des Erfolgsplanes,
- des Vermögensplanes,
- der Stellenübersicht
- sowie des Jahresabschlusses für das abgelaufene Wirtschaftsjahr in Übereinstimmung mit den vom Stadtrat vorgegebenen inhaltlichen und zeitlichen Festlegungen erfolgt.

- (3) Der Betriebsleitung obliegt die Vorbereitung und Protokollierung der Betriebsausschusssitzungen.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf Mandatsträgern und einen Vertreter der Bediensteten des Eigenbetriebes. Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG ist der Bürgermeister.
- (2) Soweit nicht nach § 10 EigBG der Stadtrat oder nach § 6 EigBG die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss. Insbesondere verbleibt beim Betriebsausschuss die Entscheidung über:
 - a) die Festsetzung von Tarifen gemäß § 9 abs. 2 Nr. 1 EigBG,
 - b) den Abschluss von Verträgen über das Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 EigBG, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - c) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 131 Abs. 2 GO LSA,
 - d) die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 EigBG,
 - e) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht den normalen Geschäftsablauf des Eigenbetriebes betreffen.

§ 6 Bürgermeister, stellvertretender Bürgermeister der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Oranienbaum-Wörlitz überwachen die Tätigkeit des Eigenbetriebes. Sie haben jederzeit einzeln oder gemeinsam das Recht, sämtliche Unterlagen des Eigenbetriebes einzusehen.
- (2) Werden durch Planungen bzw. sonstige Vorhaben der Stadt Oranienbaum-Wörlitz die Interessen des KommunalSERVICE Oranienbaum-Wörlitz berührt, so steht der Betriebsleitung ein gleiches Informationsrecht gegenüber der Stadt zu.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Vertretung erfolgt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter oder durch den kaufmännischen Leiter. Die Vertretungsberechtigung regelt sich nach den Bestimmungen des § 7 EigBG.
- (2) Die oben genannten zeichnungsberechtigten Personen sind befugt, andere Personen zur Mitwirkung an der Vertretung im Einzelfall zu beauftragen.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen¹

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Das Rechnungswesen erfolgt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung. Es gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

§ 9 Wirtschaftsjahr²

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Inkrafttreten³

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

¹ § 8 neu eingefügt durch 1. Änderung der Betriebsatzung

² Nummerierung geändert durch 1. Änderung der Betriebsatzung – alt § 8

³ Nummerierung geändert durch 1. Änderung der Betriebsatzung – alt § 9

(2) Diese Satzung ersetzt die Betriebssatzung der Stadt Wörlitz über das Sondervermögen des „Tourismus- und Kommunalservice der Stadt Wörlitz“ vom 20.10.2010.

Oranienbaum-Wörlitz, den 11.06.2012

Zimmermann
Bürgermeister

im Original unterschrieben und gesiegelt

Anlage zu § 2 der Betriebssatzung

Hoheitliche Aufgaben sind:

- Hausmeistertätigkeit in kommunalen Einrichtungen und öffentlichen Gebäuden
- Straßenreinigung und –unterhaltung
- Grünlandpflege
- Winterdienst
- Unterhaltung der kommunalen Straßenbeleuchtung
- Kommunale Oberflächenentwässerungsanlagen
- Müllentsorgung im öffentlichen Bereich
- Unterhaltung und Pflege von Spielplätzen
- Reinigung der Bushaltestellen
- Pflege des kommunalen Baumbestandes
- Friedhofspflege einschließlich Gebäude

Wirtschaftlicher Geschäftsbereich für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz

- Leistungen an sonstigen kommunalen Objekten
- Sonstige wirtschaftliche Leistungen für die Stadt

Leistungen für Dritte

- Pflasterarbeiten im Rahmen der Gala-Gestaltung
- Materiallieferungen
- Entsorgungsarbeiten
- Transportleistungen
- Hausmeisterleistungen
- Parkraumbewirtschaftung
- Grabpflege
- Winterdienst
- Reinigungsleistungen
- Buchführung und Bürodienstleistungen